

HORTORDNUNG

Die Betreuung in unseren Hortgruppen beinhaltet:

- ◆ Die Verabreichung des Mittagessens und einer Jause an Ganztagskinder, sowie ein Mittagessen ohne Jause an Halbtagskinder.
- ◆ Die Möglichkeit in einer bestimmten, dafür vorgesehenen Zeit die Hausaufgaben selbständig unter Aufsicht der Erzieherin und gelegentlicher notwendiger Hilfe zu schreiben.
- ◆ Die Verantwortung für die Vollständigkeit trägt jedoch der Erziehungsberechtigte. Ebenso werden Aufgaben nicht immer auf Richtigkeit überprüft.
- ◆ Die übrige Zeit gliedert sich nach Maßgabe der Erzieherin in beaufsichtigtes Freispiel, Aufenthalt im Freien und gelenkte, zum Teil kreative, musische oder bildende Betätigung.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- ◆ Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, deren beide Elternteile bzw. Erziehungsberechtigte berufstätig sind sowie Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen.
- ◆ Das Kind und ein Elternteil bzw. der Erziehungsberechtigte müssen in Fischamend ihren Hauptwohnsitz haben.
- ◆ Eine Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile bzw. des Erziehungsberechtigten muss am Beginn des Schuljahres vorgelegt werden und darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- ◆ Das Kind muss das Vermögen haben den Weg von der Schule zum Hort zu Fuß oder in eventuell dafür vorgesehenen Verkehrsmitteln alleine zu bewältigen.
- ◆ Der Besuch des Hortes ist mit vier Jahren (Volksschule) limitiert. In Ausnahmefällen kann der Besuch um ein Jahr verlängert werden, wenn das Kind die Vorschule besuchte oder eine Klasse wiederholt. Diese Ausnahme wird gewährt wenn der Bedarf an Hortplätzen für Schuleintreter gedeckt ist.

AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

- ◆ Wenn ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter nicht mehr berufstätig ist.
- ◆ Wenn der Beitrag wiederholt nach schriftlicher Ermahnung nicht pünktlich oder gar nicht bezahlt wird.
- ◆ Bei wiederholter Vernachlässigung der körperlichen Hygiene des Kindes seitens der Eltern bzw. des/r Erziehungsberechtigten, nach schriftlicher Ermahnung.
- ◆ Bei störendem Verhalten des Kindes in der Gruppe, welches sich auch nach mehrmaligem Hinweis der Gruppenleiterin an die Eltern bzw. an den Erziehungsberechtigten nicht bessert.
- ◆ Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben.

FERIENZEITEN

- ◆ In allen 9 Sommerferienwochen sowie für die Osterferien und Herbstferien wird im Hort eine Betreuung angeboten.
- ◆ Ein gesonderter Kostenbeitrag hierfür wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt.

ÖFFNUNGSZEITEN

- ◆ **Montag bis Donnerstag ab Unterrichtsende bis 18.00 Uhr**
Freitag ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
- ◆ **An schulautonomen Tagen ist der Hort Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 geöffnet.**
- ◆ Die Dauer des täglichen Aufenthaltes im Hort innerhalb der Öffnungszeiten obliegt der Entscheidung der Eltern bzw. des/r Erziehungsberechtigten, vorausgesetzt der Betrieb im Hort ist durch das Weggehen des Kindes nicht gestört (z.B. in der Lernstunde täglich bis 15.00 Uhr, bei Feiern, u.a.). Es ist zu beachten, dass der Aufenthalt des Kindes zu dessen Wohl nicht länger als die Abwesenheit der Eltern bzw. des/r Alleinerzieher(s)/In von zu Hause notwendig ist, dauern soll.
- ◆ Innerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen die Kinder nur von berechtigten Personen abgeholt werden, bzw. auf Wunsch mit schriftlicher Bestätigung des/r Erziehungsberechtigten allein entlassen werden.

BEITRAGSZAHLUNGEN

- ◆ Die Beiträge werden **monatlich im Vorhinein** per Erlagschein oder Einziehungsauftrag von der Stadtgemeinde eingehoben.
- ◆ Die Beitragszahlungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2012, TOP 4 folgendermaßen festgesetzt:
- ◆ *Derzeit gelten folgende Sätze:*

für Kinder und Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Fischamend:

5 Tage ganz/Woche	pro Monat € 145,00
3 Tage ganz/Woche	pro Monat € 111,00
5 Tage halb /Woche	pro Monat € 90,00
3 Tage halb/ Woche	pro Monat € 56,00

für auswärtige Kinder und Erziehungsberechtigte:

5 Tage ganz/Woche	pro Monat € 227,00
3 Tage ganz/Woche	pro Monat € 170,00
5 Tage halb /Woche	pro Monat € 143,00
3 Tage halb/ Woche	pro Monat € 86,00

Beitrag für Bildungs- und Beschäftigungsmaterial	pro Monat € 10,00
Die Verpflegungskosten belaufen sich auf	pro Tag € 4,51

- ◆ Im Krankheitsfall oder bei entschuldigtem Fernbleiben muss die **Abbestellung des Essens** bis spätestens **Montag 09.00** Uhr erfolgen.
- ◆ Familien bzw. AlleinerzieherInnen kann von der NÖ Landesregierung per Antrag eine Ermäßigung gem. § 6 Abs. 1 lit.b., Abs. 2 und Abs.3 des NÖ Kindergartenbetreuungsgesetzes gewährt werden.
- ◆ Nichtinanspruchnahme von Hortzeiten, wenn auch regelmäßig bedingen keine Beitragsminderung

AUSNAHMEN

- ◆ Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister
- ◆ Ansonsten gelten die Bestimmungen der NÖ Hortverordnung



Der Bürgermeister
Mag. Thomas Ram